Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 17. April 2025

Gewerbsmässiger Handel mit Hunden und Katzen

Bewilligungspflicht

Der gewerbsmässige Handel mit Heimtieren ist bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 1 TSchG[1]). Gewerbsmässigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes ist gegeben, sobald die Absicht besteht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken. Die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen (Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV[2]). Wird hingegen nur ausnahmsweise ein einzelner Hund oder eine einzelne Katze weitervermittelt, gilt dies nicht als gewerbsmässiger Handel.

Stammen die Hunde oder Katzen aus dem Ausland, so müssen zusätzliche Bestimmungen beachtet werden (siehe Merkblatt «Gewerbsmässiger Handel mit Hunden und Katzen aus dem Ausland»).

Gesuch und Bewilligungsvoraussetzungen

Zur Beantragung einer Bewilligung muss das offizielle Formular «Bewilligungsgesuch für den Handel mit Tieren» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) verwendet werden. Das Formular kann unter www.be.ch/tierhandel heruntergeladen werden. Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare mit allen nötigen Beilagen bearbeitet werden.

Bewilligungsgesuche werden von der zuständigen kantonalen Behörde beurteilt (Art. 104 Abs. 1 TSchV). Das Amt für Veterinärwesen des Kantons Bern (AVET) ist somit nur dann zuständig, wenn die den Antrag stellende Person ihren Wohnsitz im Kanton Bern hat. Bewilligungen können nur auf natürliche Personen ausgestellt werden.

Eine Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (Art. 106 Abs. 3 TSchV). Dieses Merkblatt gibt Auskunft über die Situation im Kanton Bern im Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Handel mit Hunden und Katzen, welche aus der Schweiz stammen.

Dauer und Änderungen

Die Bewilligung kann für eine Dauer von maximal zehn Jahren ausgestellt werden (Art. 106 Abs. 2 TSchV). Die erste Bewilligung wird für fünf Jahre ausgestellt. Falls während dieser Zeit keine Mängel auftreten, kann eine Folgebewilligung für zehn Jahre beantragt werden.

[1] Eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
[2] Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Während der Dauer der Bewilligung sind wesentliche Änderungen (Zahl oder Art der Tiere, Räume, Gehege oder Einrichtungen oder Voraussetzungen betreffend die Tierpflege) rechtzeitig im Voraus zu melden. Das AVET entscheidet dann, ob eine neue Bewilligung notwendig ist (Art. 107 TSchV). Soll die Handelstätigkeit nach Ablauf der Bewilligung fortgeführt werden, so muss das Folgegesuch mindestens zwei Monate vor Ablauf der bestehenden Bewilligung eingereicht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Handelstätigkeit nach Ablauf der Bewilligung nicht fortgeführt werden darf, bis ein entsprechender Entscheid des AVET in Form einer Folgebewilligung vorliegt.

Kosten

Die Kosten für eine Erstbewilligung belaufen sich auf Fr. 300.00 (Art. 219 TSchV sowie Art. 2 und Anh. 02I Ziff. 3.3 GebV[3]). Gebühren für Änderungen oder Folgebewilligungen werden nach Aufwand berechnet (Fr. 100.00 bis 400.00).

Dokumente und Registrierung

Übernommene Hunde müssen innerhalb von zehn Tagen, in jedem Fall aber vor der Weitergabe an neue Halterinnen und Halter in der Datenbank «Amicus» registriert werden. Das Benutzerkonto muss auf den Namen der Bewilligungsinhaberin resp. des Bewilligungsinhabers oder den Firmen- oder Vereinsnamen lauten. Nach der Abgabe eines Tieres muss es innerhalb von zehn Tagen auf den Namen der neuen Halterin resp. des neuen Halters umgemeldet werden (Art. 17*d* TSV[4] und Art. 106 Abs. 3 Bst. e TSchV).

Es muss eine Tierbestandskontrolle geführt werden, in der sämtliche Zu- und Abgänge bei Hunden und Katzen erfasst werden. Anzugeben sind Datum, Anzahl, Grund des Zuganges, Herkunft und Grund des Abganges (Art. 108 TSchV). Die Liste des vergangenen Kalenderjahres muss dem AVET jeweils unaufgefordert bis zum 10. Januar des Folgejahres eingereicht werden (Art. 215 Abs. 1 TSchV).

Räumlichkeiten und Anzahl Tiere

Räume, Gehege und Einrichtungen müssen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen (Art. 105 Abs. 1 Bst. a TSchV). Da es immer wieder vorkommen kann, dass Tiere nach einem Verkauf oder einer Vermittlung zurückgenommen werden müssen, sind genügend Plätze für deren Unterbringung zur Verfügung zu haben. Pro fünf Tiere muss mindestens ein Pflegeplatz während zwei Monaten nach deren Übernahme zur Verfügung stehen. Die maximale Anzahl Tiere, die gleichzeitig gehandelt werden können, richtet sich demnach nach der Anzahl vorhandener Pflegeplätze. Falls die Bewilligungsinhaberin resp. der Bewilligungsinhaber nicht selber über entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten verfügt, können Plätze in einem Tierheim oder einer privaten Pflegestelle genutzt werden. In diesem Fall muss ein Pflegevertrag abgeschlossen werden, aus dem ersichtlich ist, wie viele Plätze für Hunde und Katzen jederzeit gewährleistet sind. Tierheime müssen über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verfügen. Private Pflegestellen werden nur im Kanton Bern akzeptiert und benötigen eine Bewilligung, wenn sie mehr als fünf Pflegeplätze anbieten (Art. 102 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 3 TSchV). Dem AVET sind Kopien der entsprechenden Bewilligungen und Verträge zusammen mit dem Gesuch für die Bewilligung zum gewerbsmässigen Handel einzureichen.

Personal

Es muss eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnet werden. Diese Person muss über eine Ausbildung zur Tierpflegerin resp. zum Tierpfleger verfügen (Art. 103 Bst. a TSchV). Sie ist

[3] Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV; BSG 154.21)
[4] Eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

verantwortlich für das Wohl der Tiere und kann bei Mängeln belangt werden. Andere Ausbildungen wie etwa eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) können nicht akzeptiert werden.

Der Anstellungsgrad richtet sich nach der Anzahl Tiere, welche verkauft bzw. vermittelt werden soll. Grundsätzlich muss jedes Tier mindestens einmal nach der Übernahme und vor der Weitervermittlung durch die verantwortliche Person physisch kontrolliert werden.

Tierpflegerinnen und Tierpfleger müssen innerhalb von vier Jahren mindestens vier Tage Weiterbildung absolvieren (Art. 190 Abs. 1 Bst. a TSchV). Die entsprechenden Nachweise sind dem AVET unaufgefordert einzureichen.

Verbotene Handlungen

Hundewelpen dürfen frühestens im Alter von 56 Tagen von der Mutter oder der Amme getrennt werden (Art. 70 Abs. 4 TSchV). Sie dürfen somit erst ab diesem Alter allein verkauft oder vermittelt werden.

Das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupierten Ohren oder Ruten ist verboten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben (Art. 22 Abs. 1 Bst. e TSchV).

Zwerghunde, die ausgewachsen weniger als 1500 Gramm wiegen, sowie Katzen, deren Vorderbeine extrem verkürzt sind (Känguru-Katzen), gelten in der Schweiz als verbotene Zuchtformen (Art. 10 Tierschutzzuchtverordnung[5]). Folglich ist deren Verkauf nicht gestattet.

Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist in der Schweiz verboten (Art. 28 Abs. 1 TSchV). Nachkommen aus der Verpaarung von Wild- und Haustieren sind den Wildtieren gleichgestellt und dürfen somit nicht als Heimtiere verkauft werden (Art. 86 TSchV)

Meldepflicht

Der Ausbruch einer Seuche und seuchenverdächtige Erscheinungen müssen unverzüglich einem Tierarzt oder einer Tierärztin gemeldet werden. Dies ist insbesondere bei Symptomen der Tollwut zu beachten. Seuchenverdächtige Tiere sind umgehend derart räumlich abzusondern, dass sie keinerlei Kontakt mehr mit Personen oder anderen Tieren haben können. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Rückmeldung durch das AVET dürfen keine Tiere platziert werden (Art. 11 Abs. 2 TSG[6]).

Weiter sind dem AVET jegliche Vorfälle umgehend zu melden, bei denen ein Hund Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt (Art. 78 TSchV).

Abgabe von Tieren

Werden die Hunde öffentlich angeboten, etwa in einem Inserat im Internet oder einer Zeitschrift, so müssen Vorname, Name und Adresse der Anbieterin oder des Anbieters bekannt gegeben werden. Zudem müssen sowohl das Zuchtland wie auch das Herkunftsland des Hundes angegeben werden (Art. 76*a* Abs. 1 TSchV).

Wer Heimtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren (Art. 111 Abs. 1 TSchV). Bei der Abgabe eines Hundes an eine im Kanton Bern

[5] Eidgenössische Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten vom 4. Dezember 2014 (SR 455.102.4)
[6] Eidgenössisches Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)

wohnhafte Person muss diese zusätzlich über die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung informiert werden. Die Haftpflichtversicherung muss die Risiken der Hundehaltung abdecken und über eine Mindestdeckungssumme drei Millionen Franken verfügen (Art. 11 Hundegesetz[7] und Art. 29 Abs. 1 THV[8]).

Hunde und Katzen dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden (Art. 110 TSchV).

[7] Kantonales Hundegesetz vom 27. März 2012 (BSG 916.31)
[8] Kantonale Verordnung über den Tierschutz und die Hunde vom 21. Januar 2009 (THV; BSG 916.812)